



HUNZENSCHWIL

Reglement über die Videoüberwachung

Beschluss	18. Juni 2012
gültig ab	1. Juli 2012

Der Gemeinderat Hunzenschwil beschliesst, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978:

§ 1

Zweck der Überwachung Die Videoüberwachung diverser Anlagen und Bauten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbruchdiebstählen oder Straftaten gegen Leib und Leben sowie der Verhinderung und Ahndung von Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

§ 2

Zuständige Stellen

1 Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen beauftragt. Sie sind zu Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.

2 Die technische Wartung erfolgt durch den Ressortvorsteher im Gemeinderat. Wird stattdessen oder zusätzlich technisches Personal beigezogen, darf dieses keine Auswertungen vornehmen und es ist ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

§ 3

Überwachungsperimeter Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang beschriebenen Örtlichkeiten erfasst werden. Es dürfen insbesondere keine privaten Liegenschaften erfasst werden. Bei der mobilen Kamera ist vor jeder Inbetriebnahme der Aufnahmeperimeter in diesem Sinne zu prüfen.

§ 4

Überwachungszeiten, Hinweistafeln

1 Die Überwachungszeiten der einzelnen Örtlichkeiten richten sich nach den im Anhang zu diesem Reglement gemachten Angaben.

2 Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Videoüberwachung

Auskunftsstelle: Regionalpolizei Lenzburg

Auswertung	§ 5 Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.
Speicherung und Vernichtung	§ 6 ¹ Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen resp. zu überschreiben. ² Führt die Auswertung gemäss § 5 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten. ³ Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne von § 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.
Informationspflicht	§ 7 Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.
Weitergabe von Videoaufzeichnungen	§ 8 Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.
Datensicherheit	§ 9 Die zuständigen Stellen gemäss § 2 Abs. 1 sind verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG¹ durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.
Inkrafttreten	§ 10 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711)

GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Der Gemeindeammann:

U. Wiederkehr

Urs Wiederkehr

Die Gemeindeschreiberin:

Colette Hauri

Colette Hauri



Videoüberwachungsanlagen: Öffentliche Liste

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- Perimeter	Überwachungs-Zeit	Zweck/ Begründung Über- wachungszeit	Funktionstragende / Aus- kunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Vernichtung und Speicherung von Bildmaterial
Schulanlage	1 (fest)	Pausenplatz (Eingang Mizeli- gasse)	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feier- tagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) - Schulleitung Regionalpolizei Lenzburg (bei Bedarf)
Skatinganlage	2 (fest)	gesamte Anlage: 1x Richtung Osten; 1x Richtung Westen	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feier- tagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) - Schulleitung Regionalpolizei Lenzburg (bei Bedarf)
Neuer Kindergarten	1 (fest)	Abgang links	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feier- tagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) - Schulleitung Regionalpolizei Lenzburg (bei Bedarf)
Anbau Gruppen- räume	1 (fest)	Vorplatz	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feier- tagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Ge- meinderat (inkl. techn. Wartung) - Schulleitung Regionalpolizei Lenzburg (bei Bedarf)

Bibliothek	1 (fest)	Abgang sowie Spiel- und Sportplatz	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahls	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Gemeinderat (inkl. techn. Wartung) - Schulleitung Regionalpolizei Lenzburg (bei Bedarf)
Parkplatz Friedhof	2 (fest)	Parkplatz und Entsorgungsstelle	24 Stunden	Verhinderung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Abfallentsorgung	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Gemeinderat (inkl. techn. Wartung) - Schulleitung Regionalpolizei Lenzburg (bei Bedarf)
Velounterstand	1 (fest)	Gesamter Velounterstand	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Gemeinderat (inkl. techn. Wartung) - Regionalpolizei Lenzburg (bei Bedarf)
Vorplatz öffentliche Toilette	1 (fest)	Vorplatz zu öffentlicher Toilette	während der Schulzeit von 19.00 bis 07.00 Uhr an Wochenenden, Feiertagen und während der Ferien 24 Stunden	Verhinderung / Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen	- Gemeindeammann - Ressortvorsteher Gemeinderat (inkl. techn. Wartung) - Regionalpolizei Lenzburg (bei Bedarf)

Hunzenschwil, 20. April 2020

Gemeinderat Hunzenschwil

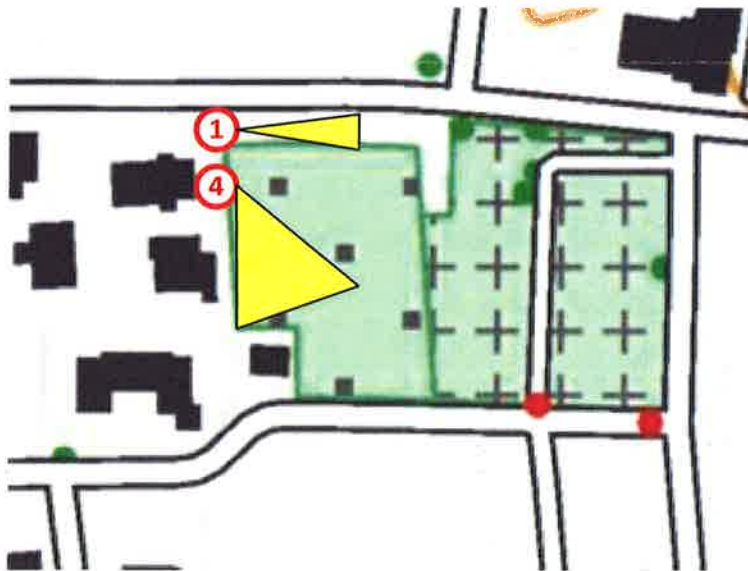
Urs Wiederkehr
Gemeindeammann

Colette Hauri
Gemeindeschreiberin

Publikation im Lenzburger Bezirksanzeiger vom 19. Juli 2012
Publikation im Lenzburger Bezirksanzeiger vom 5. Dezember 2013 (Erweiterung)
Publikation im Lenzburger Bezirksanzeiger vom 8. Januar 2015 (Erweiterung)
Publikation im Lenzburger Bezirksanzeiger vom 31. März 2016 (Erweiterung)
Publikation im Lenzburger Bezirksanzeiger vom 6. Juni 2019 (Erweiterung)



Eingegangen
25. Juni 2019



Gemeinde Hunzenschwil		Übersichtsplan						
		Videoüberwachung						
Strasse:	Schulgasse 2	Gezeichnet	29.02.2016	TR	Revidiert	06.06.2019	TR	
PLZ / Ort:	Schulgasse 2	Verzeichnis	Gemeinde_Hunzenschwil_Kameralageplan_2019-06-05.vsd				Blatt	1 / 1